

Geschäftsleitung

Reglement betreffend Videoüberwachung

im Geltungsbereich IDAG¹ / VIDAG²

Dokumententyp	Reglement	Geltungsbereich	Kantonsspital Aarau AG
Gültig ab	06.05.2026, 07:04 Uhr	Verantwortlichkeit	Dominik Vogel
Gültig bis	06.05.2028, 07:04 Uhr	Freigabe	Yvonne Padrutt
ConSense Objekt Nr.	56620500	Version	1.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	2
2.	Zuständige Stellen.....	2
2.1.	Protokollierung.....	2
2.2.	Auswertungen.....	2
2.3.	Technische Wartung.....	2
2.4.	Datenschutzkontrolle	2
3.	Umfang und Art der Videoüberwachung	2
4.	Überwachungszeiten und Hinweistafel.....	2
5.	Speicherung, Herausgabe und Vernichtung.....	3
6.	Datensicherheit.....	3
7.	Veröffentlichung.....	3
8.	Inkrafttreten	3

¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen des Kantons Aargau vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen des Kantons Aargau vom 26. September 2007 (SAR 150.711)

1. Zweck

Die Videoüberwachung auf dem Areal der Kantonsspital Aarau AG (nachfolgend "KSA") dient unterschiedlichen Zwecken, insbesondere der Patientensicherheit im Rahmen des Leistungsauftrags des Kantons Aargau, der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung von Straftaten gegen Leib und Leben sowie Vermögen.

Das vorliegende Reglement erfasst einzig die Videoüberwachungen, welche öffentlich zugängliche Bereiche erfassen und der Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrags als Spital dienen.

Nicht Gegenstand dieses Reglements sind Überwachungskameras auf dem Areal der KSA, die der Wahrung des Hausrechts, der Strafprävention oder der Behandlungsdokumentation dienen, sei dies in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht öffentlich zugänglichen Bereiche erfassen.

2. Zuständige Stellen

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt.

2.1. Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden automatisch protokolliert. Diese Logfiles umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung bzw. Kamera, auf die zugegriffen wurde, den vom Zugriff betroffenen Zeitraum sowie die Bearbeitung der Aufzeichnung. Die Logfiles werden in unveränderbarer Form mindestens 12 Monate aufbewahrt. Auf die Logfiles darf nur auf Anordnung der Leitung Sicherheit oder des Datenschutzberaters / der Datenschutzberaterin Zugriff genommen werden.

2.2. Auswertungen

Die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach Ziff. 1 bestimmte Zweck erlaubt. Wo notwendig muss vorgängig eine Rücksprache mit der Polizei erfolgen.

2.3. Technische Wartung

Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

2.4. Datenschutzkontrolle

Der / Die Datenschutzberater / -beraterin überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er / Sie beantragt bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen zu Handen der Geschäftsleitung.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden.

Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

4. Überwachungszeiten und Hinweistafel

Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

Es werden an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht: „Das Areal und die Gebäude des KSA sind zu Ihrer Sicherheit videoüberwacht.“

Für weitere Informationen: datenschutz@ksa.ch.

5. Speicherung, Herausgabe und Vernichtung

Grundsätzlich sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

Erfolgt eine Auswertung gemäss Ziff. 2.2 hiervor zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

Bei Feststellung einer relevanten Information im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks von Ziff. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Ziff. 2 zugänglich aufzubewahren.

Die Herausgabe an die zuständigen Behörden oder Stellen richtet sich nach den jeweils gültigen Vorgaben, insbesondere dem Datenschutz, Berufsgeheimnis und Verfahrensordnungen inkl. Strafprozessordnung.

6. Datensicherheit

Die gemäss Ziff. 2 zuständigen Stellen schützen, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG durch technische und organisatorische Massnahmen.

Videoaufzeichnungen werden geschützt aufbewahrt. Insbesondere wird der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien verunmöglicht sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufbewahrt.

Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, wird mittels geeigneter Massnahmen verhindert. Insbesondere wird ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme ausgeschlossen.

7. Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Webseite der KSA (www.ksa.ch) veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bewilligte Videoüberwachungsanlagen sind im Anhang 2 laufend zu ergänzen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. November 2019.

Anhang

- Übersicht der bewilligten Videoüberwachungsanlagen inkl. Zuständigkeiten (gemäss Ziffer 2 des Reglements)